

3. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden und das derzeitige Mandat der federführenden Organisation überschreitenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen, auch aus dem Privatsektor, gedeckt werden sollen;

4. *ermutigt* alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure, das Internationale Jahr zur Förderung von Maßnahmen auf allen Ebenen, auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, zu nutzen und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Physik des Lichts, der Optik und der Lichttechnologie zu schärfen und weiten Kreisen den Zugang zu neuen Erkenntnissen und damit zusammenhängenden Aktivitäten zu erschließen;

5. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, einedenk der Bestimmungen der Ziffern 23 bis 27 der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats, die Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu unterrichten und dabei unter anderem näher auf die Evaluierung des Internationalen Jahres einzugehen.

#### RESOLUTION 68/222

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/440/Add.3, Ziff. 10)<sup>292</sup>.

#### **68/222. Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 67/226 vom 21. Dezember 2012 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 63/223 vom 19. Dezember 2008, 64/208 vom 21. Dezember 2009 und 66/212 vom 22. Dezember 2011,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der internationalen Konferenzen über die Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen, die am 1. und 2. März 2007 in Madrid<sup>293</sup>, am 3. und 4. Oktober 2007 in San Salvador<sup>294</sup>, vom 4. bis 6. August 2008 in Windhuk<sup>295</sup> und vom 12. bis 14. Juni 2013 in San José<sup>296</sup> abgehalten wurden,

*Kenntnis nehmend* von den Regionalkonferenzen über die Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen, die am 11. und 12. März 2008 in Kairo, am 16. und 17. Mai 2013 in Minsk und am 23. Mai 2013 in Amman abgehalten wurden,

*betonend*, dass die Länder mit mittlerem Einkommen selbst die Hauptverantwortung für ihre Entwicklung übernehmen müssen und dass ihre nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Länder mit mittlerem Einkommen zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind,

*erneut erklärend*, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit, ihr Zuschusscharakter

---

<sup>292</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>293</sup> Siehe A/62/71-E/2007/46, Anlage.

<sup>294</sup> Siehe A/62/483-E/2007/90, Anlage.

<sup>295</sup> Siehe A/C.2/63/3, Anlagen I und II.

<sup>296</sup> Siehe A/C.2/68/5.

ter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Programmländer einzugehen, und dass die operativen Aktivitäten zum Nutzen der Programmländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass es kein allgemeingültiges Konzept für Entwicklung gibt und dass die Entwicklungshilfe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Einklang mit seinen Mandaten den unterschiedlichen Entwicklungsbedürfnissen der Programmländer, einschließlich der Länder mit mittlerem Einkommen, gerecht werden und auf ihre nationalen Entwicklungspläne und -strategien ausgerichtet sein soll, eingedenk der Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder,

*feststellend*, dass nationale Durchschnittswerte, die auf Kriterien wie dem Pro-Kopf-Einkommen beruhen, nicht immer die tatsächlichen Besonderheiten und Entwicklungsbedürfnisse der Länder mit mittlerem Einkommen widerspiegeln und dass in den Ländern mit mittlerem Einkommen trotz einer bemerkenswerten Reduzierung der Armut nach wie vor die Mehrzahl der in Armut lebenden Menschen der Welt beheimatet sind und Ungleichheiten fortbestehen,

*in der Erkenntnis*, dass ein hohes Maß an Ungleichheit zur Verwundbarkeit in den Ländern mit mittlerem Einkommen beitragen und die nachhaltige Entwicklung in vielen dieser Länder einschränken kann und dass das Wirtschaftswachstum dauerhaft, inklusiv und ausgewogen sein muss,

*betonend*, dass sich Länder mit mittlerem Einkommen weiterhin besonderen Herausforderungen gegenübersehen, unter anderem im Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Diversifizierung und Transformation ihrer Volkswirtschaften sowie dem Zugang zu internationalen Märkten, und in dieser Hinsicht betonend, dass Anstrengungen zur Schaffung eines nationalen förderlichen Umfelds für die Entwicklung durch ein globales förderliches Umfeld ergänzt werden sollen,

*in Erkenntnis* der Notwendigkeit, den mehrdimensionalen Charakter von Entwicklung und Armut besser zu verstehen, und in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die das System der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht bislang gespielt hat und auch künftig spielen soll,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, angesichts der Anzeichen einer ungleichmäßigen und unbeständigen Erholung, in der Erkenntnis, dass sich die Weltwirtschaft trotz erheblicher Anstrengungen, die zur Eingrenzung von Extremrisiken, zur Verbesserung der Bedingungen auf den Finanzmärkten und zur Stützung der Erholung beigetragen haben, weiter in einer kritischen Phase mit Abwärtsrisiken befindet, darunter starke Schwankungen an den Weltmärkten, hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere unter jungen Menschen, Verschuldung in manchen Ländern und eine allgemein angespannte Haushaltslage, die allesamt die Erholung der Weltwirtschaft erschweren und zeigen, dass weitere Fortschritte bei der Stabilisierung und Ausbalancierung der globalen Nachfrage notwendig sind, und betonend, dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen und das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken, während gleichzeitig die bislang vereinbarten Reformen durchgeführt werden,

*unter Hinweis* auf die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, die Mobilisierung inländischer Ressourcen und die Haushaltsspielräume zu erweitern und zu stärken, gegebenenfalls durch modernisierte Steuersysteme, eine effizientere Steuererhebung, die Verbreiterung der Steuerbasis und die wirksame Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Kapitalflucht, und erneut erklärend, dass zwar jedes Land für sein Steuersystem verantwortlich ist, dass es jedoch wichtig ist, die nationalen Anstrengungen in diesen Bereichen durch verstärkte technische Hilfe und erweiterte internationale Zusammenarbeit und Beteiligung an der Regelung von internationalen Steuerfragen zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>297</sup>;
2. *anerkennt* die Anstrengungen zahlreicher Länder mit mittlerem Einkommen zur Beseitigung der Armut und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millen-

---

<sup>297</sup> A/68/265.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

niums-Entwicklungsziele, und die dabei erzielten Erfolge sowie ihren erheblichen Beitrag zur globalen und regionalen Entwicklung und wirtschaftlichen Stabilität;

3. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass einige Länder mit mittlerem Einkommen hoch verschuldet sind und dass die langfristige Tragfähigkeit ihrer Verschuldung zunehmend gefährdet ist;

4. *erkennt an*, dass das Aufzeigen struktureller Defizite zu einem besseren Verständnis der Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer, einschließlich der Länder mit mittlerem Einkommen, führen kann;

5. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, sicherzustellen, dass es den unterschiedlichen Entwicklungsbedürfnissen von Ländern mit mittlerem Einkommen auf koordinierte Weise Rechnung trägt, unter anderem durch eine genaue Einschätzung der nationalen Prioritäten und Bedürfnisse dieser Länder, unter Berücksichtigung der Verwendung von Variablen, die über die Kriterien des Pro-Kopf-Einkommens hinausgehen;

6. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem*, insbesondere die Fonds und Programme, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und im Kontext ihres jeweiligen strategischen Rahmens sowie innerhalb ihres vorhandenen Haushalts, die Länder mit mittlerem Einkommen gezielter zu unterstützen und die Koordinierung und den Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet mit den anderen internationalen Organisationen, den internationalen Finanzinstitutionen und den Regionalorganisationen gegebenenfalls zu verbessern;

7. *begrüßt* die Solidarität der Länder mit mittlerem Einkommen mit anderen Entwicklungsländern, insbesondere die finanzielle und technische Unterstützung sowie die Unterstützung im Hinblick auf den Technologietransfer und den Kapazitätsaufbau, die Länder mit mittlerem Einkommen im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder bereitstellen, betont jedoch gleichzeitig, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit ergänzt und nicht ersetzt, und fordert in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf, seine laufenden Anstrengungen zur durchgängigen Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation fortzusetzen;

8. *ermutigt* die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel zu treffen, allen am wenigsten entwickelten Ländern rasch und dauerhaft einen zoll- und kontingentfreien Marktzugang im Einklang mit der 2005 von der Welthandelsorganisation verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong zu gewähren;

9. *anerkennt* die Wichtigkeit des Privatsektors sowie die Rolle öffentlich-privater Partnerschaften bei der Bewältigung der Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung für die Länder mit mittlerem Einkommen und die anderen Entwicklungsländer;

10. *erkennt außerdem an*, dass die Länder mit mittlerem Einkommen bei ihren Bemühungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, noch immer vor großen Herausforderungen stehen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, eine sorgfältig auf die nationalen Prioritäten abgestimmte internationale Unterstützung in verschiedenen Formen zu gewähren, um den Entwicklungsbedürfnissen der Länder mit mittlerem Einkommen gerecht zu werden, einschließlich durch den Aufbau von Kapazitäten;

11. *erkennt an*, dass die öffentliche Entwicklungshilfe für eine Reihe von Ländern mit mittlerem Einkommen nach wie vor unerlässlich ist und dass ihr in Anbetracht der Bedürfnisse und einheimischen Ressourcen dieser Länder in gezielten Bereichen eine Rolle zukommt;

12. *erkennt außerdem an*, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung von Armut und Hunger sind;

13. *regt an*, die unterschiedlichen Entwicklungs Herausforderungen der Länder mit mittlerem Einkommen bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen zu berücksichtigen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich auch eingehender mit den Entwick-

lungsherausforderungen der Länder mit mittlerem Einkommen befasst, unter anderem durch Messungen, die dem mehrdimensionalen Charakter von Armut und Entwicklung Rechnung tragen, und der Empfehlungen und Vorschläge enthält, wie eine effiziente, wirksame, gezieltere und koordiniertere Zusammenarbeit mit den Ländern mit mittlerem Einkommen gewährleistet werden kann, und beschließt, den Unterpunkt „Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 68/223

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/440/Add.4, Ziff. 10)<sup>298</sup>.

#### 68/223. Kultur und nachhaltige Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/187 vom 8. Dezember 1986, 46/158 vom 19. Dezember 1991, 51/179 vom 16. Dezember 1996, 52/197 vom 18. Dezember 1997, 53/184 vom 15. Dezember 1998, 55/192 vom 20. Dezember 2000, 57/249 vom 20. Dezember 2002, 65/166 vom 20. Dezember 2010 und 66/208 vom 22. Dezember 2011 über Kultur und Entwicklung sowie Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“,*

*sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt<sup>299</sup> und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung<sup>300</sup> und am 20. Oktober 2005 das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen<sup>301</sup> verabschiedet hat, und unter Hinweis auf die anderen internationalen Übereinkommen dieser Organisation, in denen die wichtige Rolle der kulturellen Vielfalt für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung anerkannt wird<sup>302</sup>,*

*feststellend, dass der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf seiner vom 23. September bis 11. Oktober 2013 abgehaltenen 192. Tagung einen Beschluss verabschiedet hat, in dem die Notwendigkeit hervorgehoben wird, die Anstrengungen zur Integration der Kultur als Motor und Triebkraft der nachhaltigen Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda zu verstärken,*

*in der Erkenntnis, dass die Kultur ein wesentlicher Bestandteil der menschlichen Entwicklung ist, dass sie eine Quelle der Identität, der Innovation und der Kreativität für den Einzelnen und die Gemeinschaft darstellt und dass sie ein wichtiger Faktor für die soziale Inklusion und die Armutsbekämpfung und für die Gewährleistung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der Eigenverantwortung in den Entwicklungsprozessen ist,*

---

<sup>298</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>299</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Abschn. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter [http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kultur/kkv/deklaration\\_kulturelle\\_vielfalt.pdf](http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kultur/kkv/deklaration_kulturelle_vielfalt.pdf).

<sup>300</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kultur/kkv/deklaration\\_kulturelle\\_vielfalt.pdf](http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kultur/kkv/deklaration_kulturelle_vielfalt.pdf).

<sup>301</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2440, Nr. 43977. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007; AS 2008 4823.

<sup>302</sup> Die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (1954), das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (1970), das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (1972), das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes (2001) und das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (2003).